



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Friedrichsdorf für den Bereich „Kernstadt Friedrichsdorf“

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 11.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Kernstadt Friedrichsdorf“

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für alle Grundstücke, die im, in beigefügter Lageskizze dargestellten, Geltungsbereich liegen, ein besonderes Vorkaufsrecht begründet. Diese Geltungsbereichsabgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Geltungsbereichsabgrenzung (keine maßstäbliche Darstellung)

Friedrichsdorf, 12.06.2008

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer
Erster Stadtrat

